Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 379/2026 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: IV FBL: Frau Huge					
AbtL: Frau Vercoulen Verfasser/in: Frau Vercoulen					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	13.07.2026

TOP **Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 26 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfragen der Stadträtin Bettina Federlein vom 22.04.2026 zur**
- **Bewertung von Raumgrößen in Bestandsgebäuden sowie zukünftige Nutzung der Remigiusschule**
- **Schulorganisatorische Bewertung eines Grundschulstandortes im Bergheimer Dorf**
- **Nutzung des ehemaligen Polizeigebäudes sowie vorhandene Infrastruktur des Schulcam pus Schützenstraße**

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigefügt.

Zur Gewährleistung einer übersichtlichen Darstellung und einer strukturierten Bearbeitung wurden die eingegangenen Anfragen gebündelt und themenspezifisch in der nachfolgenden Stellungnahme beantwortet.

1. Bewertung der Raumgrößen und Nutzungskonzept im Polizeigebäude als Provisorium für das Erftgymnasium

Die Bewertung der Raumgrößen erfolgt differenziert nach der jeweiligen Nutzungsart der jeweiligen Schulform. Die für den Grundschulbereich geltenden Raumprogramme (Musterraumprogramm) wurden mit dem im Juni 2021 verabschiedeten Schulentwicklungsplan (SEP) verbindlich festgelegt. Für alle zukünftigen Grundschulanbauten und -neubauten ist hierbei ein Standard von 72 m² pro Klassenraum anzustreben. Für die weiterführenden Schulen gibt es derzeit keine verbindlichen Raumgrößen. Aufgrund der vergleichbaren Schülerzahlen in der Sekundarstufe I ist jedoch auch hier ein Standard von 72 m² anzustreben.

Im Fall des ehemaligen Polizeigebäudes handelt es sich entsprechend der aktuellen Beschlusslage um eine temporäre Nutzung als Schulprovisorium für das Erftgymnasium. Bei solchen zeitlich befristeten Maßnahmen ist es schulrechtlich zulässig, von den Standards dauerhafter Schulbauten abzuweichen, sofern die Eignung für den Unterrichtsbetrieb gegeben ist. Zudem ist das Gebäude primär für die Oberstufe des Erftgymnasiums vorgesehen.
Aufgrund der spezifischen pädagogischen Struktur der Oberstufe, in der häufig kleinere Gruppengrößen unterrichtet werden, sind die vorhandenen Raumgrößen (55 m² bis 65 m²) in diesem Kontext als ausreichend für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu bewerten.

Hinsichtlich der detaillierten Flächennutzung wird auf die entsprechende Vorlage (62/2025) „Erweiterung Schulcampus Bergheim Zentrum; Herrichtung des ehemaligen Polizeigebäudes als Schulprovisorium; Wesentliche Eckpunkte" verwiesen, die im Rahmen der Sitzung des AfBSK am 8.07.2025 beschlossen wurde. Die nicht genutzten Gebäudeteile stehen derzeit für den Unterricht nicht zur Verfügung.

2. Infrastruktur und Mitnutzungskonzepte

Die aktuell am Erftgymnasium vorhandene Infrastruktur, insbesondere die Mensa, ist exklusiv auf die Bedürfnisse und den Betrieb des Erftgymnasiums ausgerichtet. Die gegenwärtig noch gemeinsame Nutzung des Traktes im Gebäude der Remigiusschule ist zwar über viele Jahre historisch gewachsen, diese organisatorische Vermischung der Altersgruppen wurde insgesamt jedoch als nicht positiv bewertet. Sie entspricht nicht den pädagogischen Standards für den Primarbereich, in dem geschützte Räume priorisiert werden. Zudem wird das Außengelände bereits vollständig durch das Erftgymnasium frequentiert. Aufgrund dieser Erfahrungen an

der Remigiusschule wird eine gemeinsame Nutzung der anderen Räume, wie der Mensa und der Außenflächen, ausgeschlossen. Der Nutzungszeitraum des Polizeigebäudes als temporäres Schulprovisorium für das Erftgymnasium hängt von der weiteren Schulentwicklungsplanung ab, so dass über eine spätere, dauerhafte Nutzung des Gebäudes zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden konnte.

3. Schulentwicklungsplanung und Grundschulstandorte

Die Schulentwicklungsplanung verfolgt als übergeordnetes strategisches Ziel die Auflösung der Grundschulverbünde, um eine tragfähige und pädagogisch zukunftsfähige Schulorganisation zu etablieren.

Zeitgleich mit dem beschlossene Schulentwicklungsplan wurde daher die Auflösung der 3 Grundschulverbünde (Bergheim-Mitte, Oberaußem-Glesch und Niederaußem- Rheidt-Hüchelhoven) in der Ratssitzung am 21.06.2021 (Vorlage 203/2021) beschlossen, was die organisatorische Eingliederung des bisherigen Teilstandortes der Remigiusschule in den Hauptstandort der Albert-Schweitzer-Schule zur Folge hat. Aufbauend auf diesem Grundsatzbeschluss wurde in der Ratssitzung am 11.10.2022 (Vorlage 371/2022) die Erweiterung der Zügigkeit und räumliche Erweiterung der Albert-Schweitzer-Schule inkl. OGS gem. § 41 Abs. 1 (m) GO NRW beschlossen. Der entsprechende Beschluss der Eckpunkte der baulichen Erweiterung der Albert-Schweitzer-Schule wurde in der Sitzung des AfBSK am 11.02.205 (Vorlage49/2025) eingeholt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 82 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) kann keine einzügige Grundschule errichtet werden. Neu zu errichtende Grundschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang aufweisen. Eine Neugründung setzt zudem voraus, dass die erforderliche Mindestgröße für einen geordneten Betrieb über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gesichert ist, was rechnerisch mindestens zwei Eingangsklassen pro Jahrgang für die ab Errichtung folgenden 5 Jahrgänge bedingt. Zudem ist es rechtlich nicht zulässig, einen Teilstandort als eigenständige Schule weiterzuführen.

Nach der aktuellen Schulentwicklungsplanung (evaluierte Schülerzahlenprognose Ende 2025) besteht im Sozialraum I (Stadtteile Paffendorf, Bergheim-Mitte, Kenten, Zieverich, Thorr) langfristig ein Bedarf an 4 weiteren Zügen. Dieser Bedarf ergibt sich aus der Bevölkerungsentwicklung von diesen insgesamt fünf Stadtteilen und nicht alleine aus dem Stadtteil „Bergheimer Dorf".
Grundsätzlich wurde mit dem Erwerb des ehemaligen Polizeigebäudes diese Fläche hinsichtlich der Möglichkeiten des Baus einer zweizügigen Grundschule überprüft – mit dem Ergebnis, dass aufgrund der zu beachtenden notwendigen Schulhofflächen (5 qm pro Kind) eine zweizügige Grundschule auf dem Polizeigelände in dreigeschossiger Bauweise als Neubau realisiert werden könnte sofern das Gelände vollumfänglich für einen Grundschulneubau zur Verfügung gestellt werden kann.
Die Schülerprognosen weisen jedoch für die Neubaugebiete im Bergheimer Dorf keine Schülerzahlen aus, die einen dauerhaften zweizügigen Bedarf als Grundlage für die Neugründung einer Grundschule rechtlich erforderlich machen. Der sich im gesamten Sozialraum ergebende Bedarf wird daher vollumfänglich durch die sich in der Umsetzung befindlichen Baumaßnahmen verteilt auf den gesamten Sozialraum – den Bau der neuen 3-zügigen Grundschule an der Albrecht-Dürer-Allee sowie die Erweiterung der städtischen Gemeinschaftsgrundschule in Glesch um einen Zug – abgedeckt und umgesetzt. Die Schülerprognosen aus der Evaluation der Schulentwicklungsplanung (siehe Vorlage 26/2026) weisen keinen Bedarf an darüber hinausgehenden, weiteren Schulplätzen aus. Da die prognostischen Anforderungen für einen Grundschulstandort Bergheimer Dorf aktuell nicht erfüllt sind, ist die Errichtung eines eigenständigen Standortes zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich nicht zulässig.